

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2019; Vorlage
Nr. 2844.53 (Laufnummer 15937)**

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(EG ZGB)**

Änderung vom 29. November 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:

5. (**geändert**) Art. 268 und 268d Abs. 4 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung der leiblichen Eltern, deren direkter Nachkommen sowie des Kindes).

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

§ 41 Abs. 3 (neu)

³ Fehlt für die Entscheidfällung die erforderliche Anzahl von Behördenmitgliedern, so kann ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz als Ersatzbehrdenmitglied beigezogen werden.

§ 42 Abs. 3 (neu)

³ Ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistands.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 29. November 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...